Windkraft Fünfzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) Kapitel Energieversorgung B V 3

Aktueller Sachstand

- Beschlüsse über die erhobenen Einwendungen sind auch in der Sitzung am 24. Januar nicht möglich, da sich die Antwort des Ministeriums auf unsere Anfrage zu den Abstandsflächen weiter verzögert. Mit Schreiben vom 03.01.2011 (Beilage 12.1) haben wir lediglich eine Zwischennachricht erhalten, wonach ein klärendes Rundschreiben an alle Planungsverbände in Vorbereitung ist.
- Vor einer Beschlussfassung soll zudem das weitere Vorgehen auf der Ebene der Landkreise der Planungsregion abgestimmt werden.
 Windkraftkonzepte sind auch Gegenstand einer Tagung der Arbeitsgruppe Planung des Metropolregion-Forums Verkehr und Planung am 17.01.2011.
 Über beides wird kurz mündlich berichtet.
- Zur Information werden außerdem die Anforderungen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg an den Ausbau der Windenergie vom November 2010 (<u>Beilage 12.2</u>) vorgelegt.

Nürnberg, 12.01.2011 Verbandsgeschäftsstelle

Beilage 12.1

Name

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie 80525 München

An den Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

eingegangen

0 4. JAN. 2011

Herr Proske Telefon 089 2162-7040 Telefax 089 2162-3940 E-Mail matthias.proske@ stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom RA/PIM 13.09.2010

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom (X/3-9420a07/12/1

München, 03.01.2011

Windkraftkonzeption Industrieregion Mittelfranken

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.09.2010 baten Sie um Mitteilung, ob die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) im Februar 2006 herausgegebenen "Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks" weiterhin als Orientierungsmaßstab für die Regionalen Planungsverbände gelten.

Wir haben Ihre Anfrage zum Anlass genommen, ein klärendes Rundschreiben an alle Regionalen Planungsverbände in Bayern vorzubereiten. Dieses wird derzeit abgestimmt. Wir bitten deshalb noch um etwas Geduld. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ministerialrat

Dienstgebäude Prinzregentenstr. 28, 80538 München Abteilung Landesentwicklung Prinzregentenstr. 24, 80538 München Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung 089 2162-0 Telefax 089 2162-2760

poststelle@stmwivt.bayern.de Internet www.stmwivt.bayern.de





Wirtschaftsministerium

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Az.: WM-5-2400,20/84

November 2010

Andraerunger en den Ausbauso. Vandonorde

Die Landesregierung hat sich im Energiekonzept 2020 für eine deutliche Steigerung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien ausgesprochen.

Um das Ziel eines 20-prozentigen Anteils der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung zu erreichen, muss die jährliche Stromerzeugung aus Windkraft in Baden-Württemberg von 0,3 TWh im Jahr 2005 auf mindestens 1,2 TWh im Jahr 2020 ausgebaut werden. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der derzeit (Stand Mitte 2010) bestehenden etwa 360 Windkraftanlagen mit einer Leistung von rd. 458 MW (dies entspricht einer jährlichen Stromerzeugung in Baden-Württemberg von etwa 0,6 TWh) bis zum Zieljahr unter Voraussetzung der heutigen technischen Bedingungen mindestens weitere ca. 150 Anlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 350 MW errichtet werden müssen.

Die Landesregierung anerkennt hierbei, dass ein Bekenntnis zur Nutzung der Windkraft ein Bekenntnis zu ihrer optischen Wahrnehmung in der Landschaft einschließt.

Zur weiteren Umsetzung des Energiekonzepts 2020 ist es auch notwendig, den Ausbau der Nutzung der Windenergie aktiv zu unterstützen. Die Träger der Regionalplanung sollen dazu in die Lage versetzt werden, ihre Windkraftplanungen mit der Unterstützung der zuständigen Fachverwaltungen des Landes voranzutreiben.

Gesetzliche Vorgaben für die planerische Steuerung von Windkraftanlagen

Windkraftanlagen sind nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig, soweit ihnen öffentliche Belange, z. B. des Natur- und Landschaftsschutzes, nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem solchen Vorhaben – wenn es raumbedeutsam ist – auch dann entgegen, soweit hierfür an anderer Stelle Festlegungen der Raumordnung getroffen wurden.

Dazu hat in Baden-Württemberg der Landesgesetzgeber entschieden, die Windkraftnutzung für raumbedeutsame Anlagen durch die Regionalpläne planerisch zu steuern. In ihnen werden die Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen in Form
von Vorranggebieten festgelegt. Die restliche Region ist damit jeweils Ausschlussgebiet. Diese Vorgehensweise - die sogenannte "Schwarz-Weiß-Lösung" - ist im Landesplanungsgesetz (LpIG) des Landes geregelt. Sie dient der flächendeckenden
Konzentration der Anlagen an bestimmten Standorten und der Freihaltung schützenswerter Bereiche im übrigen Gebiet.

Die "Schwarz-Weiß-Lösung" ist eine sehr strikte Regelung. Sie erfordert ein Planungskonzept, das eine stimmige und nachvollziehbare Begründung für die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen und ebenso für die Ausschlussgebiete umfasst. Die Festlegungen in den Regionalplänen beruhen deshalb auf einer flächendeckenden Überprüfung des gesamten Planungsraumes auf geeignete und nicht geeignete Standorte anhand von Ausschluss- und Abwägungskriterien unter umfassender Abwägung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange. Dabei haben die Regionalverbände einen Planungshorizont von zehn bis 15 Jahren zu bewältigen.

Die Träger der Regionalplanung stützen sich bei ihren Planungen der Vorranggebiete auf Referenzanlagen, und somit auf Anlagen, die zum Zeitpunkt der Planung dem Stand der Technik entsprechen. Diese Referenzanlagen bieten im Hinblick auf Höhe und Rotordurchmesser gewisse Anhaltswerte, die vor allem für die Festlegung der Größe und Zuschnitte der Vorranggebiete unter Berücksichtigung der naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ausschlaggebend sind. Die Umsetzung der Planung, somit die Errichtung von Anlagen in den Vorranggebieten, kann jedoch unter komplett anderen technischen Bedingungen erfolgen, die für die Regionalverbände bei ihren Planungen im Detail noch nicht absehbar sind.

Die abschließenden Entscheidungen über Errichtung von Windkraftanlagen fallen erst im Rahmen des einzelnen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das für Anlagen ab 50 m Gesamthöhe durchzuführen ist. Zuständig hierfür sind die unteren Immissionsschutzbehörden. Für Anlagen, die über eine Gesamthöhe zwischen 10 m und 50 m verfügen, ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Was raumbedeutsam ist und damit in den Regelungsbereich der Regionalplanung fällt, ist nach der Rechtssprechung im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Mindestens drei Anlagen an einem Standort oder eine Anlage mit einer Nabenhöhe von mindestens 50 m gelten in der Regel jedoch als raumbedeutsam. Die heutigen Anlagen sind meist deutlich höher und somit regelmäßig raumbedeutsam. Sie unterliegen damit in jedem Fall der regionalplanerischen Steuerung.

Um das Ausbauziel des Energiekonzepts 2020 zu erreichen, ist es in jedem Fall erforderlich, dass die in den Regionalplänen bereits festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen optimal genutzt werden. Dies scheint jedoch nicht in dem Maß der Fall zu sein wie bisher angenommen.

Die Gründe hierfür liegen nach einer Erhebung bei den Trägern der Regionalplanung teilweise in örtlichen und eigentumsrechtlichen Vorbehalten gegenüber dem Bau von Windkraftanlagen in Vorranggebieten sowie in – gemessen an den heutigen Anforderungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) – zu geringen Windgeschwindigkeiten.

Die bisherige Nutzung der Vorranggebiete reicht damit offensichtlich nicht aus, um den Stromertrag in dem Maße zu steigern, wie dies in den kommenden Jahren erforderlich sein wird. Ihren Beitrag zu einer möglichen Abhilfe schaffen die Träger der Regionalplanung, indem sie die bestehenden vollständig genutzten Vorranggebiete flächenmäßig erweitern, ggf. zusätzliche Vorranggebiete für die Windkraftnutzung festlegen und die nicht genutzten Vorranggebiete daraufhin prüfen, ob sie aus der Planung herauszunehmen sind oder ob eine Umsetzung mittelfristig noch realistisch ist.

Hierzu benötigen die Regionalverbände neben der notwendigen Akzeptanz auf landes- und kommunalpolitischer Ebene auch die Unterstützung der zuständigen Fachverwaltungen.

Das Wirtschaftsministerium wird für die Planungsträger landesweit einheitliche und hinreichende Daten zur Windhöffigkeit zur Verfügung stellen. Zur Verbesserung der Datengrundlage wird das Wirtschaftsministerium eine Windpotenzialanalyse durchführen lassen.

Sieben Punkte für den Ausbau der Windkraftnutzung in Baden-Württemberg

Für einen verstärkten Ausbau der Windkraftnutzung ist es notwendig die Spielräume der gesetzlichen und sonstigen Vorgaben positiv im Sinne der Windkraft zu nutzen. Gefordert sind dabei insbesondere die Träger der Regionalplanung, denen der Landesgesetzgeber die Aufgabe der planerischen Steuerung der Windkraftnutzung zugewiesen hat. Gefordert sind aber auch alle zuständigen Fachverwaltungen des Landes. Nur durch enges und intensives Zusammenwirken aller innerhalb des Landes Zuständigen können die für alle geltenden energiepolitischen Ziele der Landesregierung erreicht werden.

1. Für eine Windkraftnutzung werden zukünftig grundsätzlich landeseigene forst- und landwirtschaftliche Grundstücke bereitgestellt.

Bisher wurden sowohl forstwirtschaftliche als auch landwirtschaftliche Grundstücke des Landes in der Regel nicht aktiv für eine Windkraftnutzung vermarktet. Diese passive Haltung wird zugunsten einer nun flexiblen und positiven Handhabung der Zurverfügungstellung für die Nutzung von Windkraftanlagen aufgegeben.

Die Entscheidung, ob die Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können, ist dabei immer im Einzelfall zu klären. Eine Bereitstellung landeseigener Grundstücke erfolgt, wenn die rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Von der planerischen Empfehlung grundsätzlich einzuhaltender Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten kann im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen abgesehen werden.

An der Empfehlung, pauschale Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten einzuhalten (200 m) wird grundsätzlich festgehalten. Diese stellen Bereiche dar, in denen – im Falle der Realisierung von Windkraftanlagen – Schutzgebiete typischerweise beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigungen resultieren insbesondere aus den von Windkraftanlagen ausgehenden Schallpegeln und den Beschattungseffekten bzw. der dadurch ausgelösten Scheuchwirkung. Ausnahmen, in denen von den Vorsorgeabständen abgesehen werden kann, sind jedoch möglich, wenn erhebliche Beein-

trächtigungen des jeweiligen Schutzzwecks vermieden werden können. Eine Einzelfallbetrachtung durch die zuständigen Naturschutzbehörden ist daher stets notwendig.

3. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten, Naturparken und dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Pflege- und Entwicklungszone) ist im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Hindernisse für die Realisierung von Windkraftanlagen in diesen Schutzgebieten ergeben sich häufig unmittelbar aus den einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen. So heben die Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete und Naturparke meist gerade auf das Landschaftsbild ab. Windkraftanlagen greifen regelmäßig in diesen Schutzzweck ein. Befreiungen von diesen Verordnungen für Windkraftanlagen können jedoch möglich sein. Bei der Abwägung sind insbesondere der Schutzzweck und die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Für eine Befreiung kann eine Vorbelastung insbesondere des Landschaftsbilds mit baulichen Anlagen, auch mit Windkraftanlagen, sprechen. Damit besteht künftig unter anderem die Möglichkeit, im Falle von bereits vorhandenen Anlagen eine weitere Anlage zuzulassen und damit gegebenenfalls ein Vorranggebiet festzulegen.

Im Wege der Befreiung können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden. In diesen Fällen müsste eine Aufhebung oder Teilaufhebung der Schutzgebietsverordnung in Betracht gezogen werden.

4. Zur Verfahrenserleichterung für Investoren kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer weiteren Windkraftanlage in der Nähe einer bestehenden auf die bereits existierende Datenlage zurückgegriffen werden.

Die Immissionsschutzbehörden fordern bisher von den Investoren in jedem Genehmigungsverfahren die Ermittlung der jeweils relevanten Daten (z.B. für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Erstellung sonstiger Gutachten).

Zukünftig kann zur Errichtung einer weiteren Anlage im Zusammenhang mit bereits bestehenden auf vorhandene Untersuchungen zurückgegriffen werden, wenn die Datenlage noch aktuell ist. Dies ist in jedem Fall schlüssig zu begründen. Damit können Investoren bei Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmi-

gung die Erhebung aufwändiger Daten erspart werden. Immer zu berücksichtigen ist allerdings die durch zusätzliche Anlagen bedingte Summationswirkung, die in der Regel nur über zusätzliche Untersuchungen erfasst werden kann.

5. Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebieten (700 m) sind immissionsschutzrechtlich in der Regel einzuhalten. Bei Splittersiedlungen können allerdings im Rahmen der Genehmigung im Einzelfall geringere Mindestabstände (als die aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorgaben empfohlenen 450 m) möglich sein.

Windkraftanlagen unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen und nach § 22 BImSchG bei nach Baurecht zu genehmigenden Anlagen. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich durch die Einhaltung erforderlicher Abstände verhindern. Schädliche Umwelteinwirkungen können Lärm, Schattenwurf und sonstige optische Immissionen (sog. "Disko-Effekt") sein. Daneben können sich Abstandsflächen aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot ergeben, wenn die zu errichtende Anlage "optisch bedrängende oder erdrückende Wirkung" entfalten würde. Schwerpunkt der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist regelmäßig die von der Anlage ausgehende Lärmbelastung, die die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einhalten muss.

Eine Reduzierung der immissionsschutzrechtlich geforderten Mindestabstände käme nur in Betracht, wenn die heute nach dem Stand der Technik gebauten Anlagen deutlich leiser wären als die älteren Modelle. Die Prüfung ergab jedoch, dass dies aufgrund der größeren Dimensionen neuerer Anlagen i. d. Regel nicht der Fall ist. Die Mindestabstände sind aus Gründen des Immissionsschutzes somit auf der Ebene der Regionalplanung in der Regel einzuhalten.

Bei Splittersiedlungen und Hofstellen können allerdings geringere Mindestabstände im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zulässig sein. Hier sind daher stets Einzelfallbetrachtungen und gegebenenfalls ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan notwendig.

6. Das Anliegen, die Windkraftanlagen im Interesse einer landschaftsverträglichen Nutzung der Windkraft sowie aus erschließungstechnischen Gründen an geeigneten Standorten zu bündeln, schließt nicht aus, dass im Einzelfall – insbesondere bei sehr windhöffigen Lagen – auch ein Vorranggebiet für nur eine Anlage festgelegt werden kann.

Windkraftanlagen gehören gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Vor allem um einen "Wildwuchs" von Einzelanlagen zu verhindern und um eine Bündelung der Anlagen zur Erleichterung der Erschließung zu ermöglichen, hat der Bundesgesetzgeber vorgesehen, dass die Windenergienutzung durch gebietsbezogene Ausweisungen gesteuert werden kann (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). In Baden-Württemberg ist dies Aufgabe der Träger der Regionalplanung. Die durch die Träger der Regionalplanung vorzusehende Bündelung der Anlagen – bisher wird regelmäßig von mindestens drei Anlagen je Vorranggebiet ausgegangen – kann jedoch bei entsprechender Begründung unterschritten werden.

Gerade vor dem Hintergrund der Topographie des Landes und der heutigen Größe von Windkraftanlagen sind Gebietszuschnitte für mindestens drei Anlagen in manchen Landesteilen nur schwer darstellbar. Daher kann insbesondere in sehr windhöffigen Lagen in begründeten Fällen davon abgewichen werden. Im Suchverfahren der Regionalverbände zur Auswahl der Vorranggebiete darf deshalb die Unterschreitung einer Mindestgröße eines Vorranggebiets nicht bereits als solche zum Ausschluss aus der weiteren Betrachtung führen.

7. Das - In verschiedenen Regionalplänen enthaltene und über die Hinweise an die Träger der Regionalplanung hinausgehende - Kriterium, zum Schutz vor Überformung der Landschaft zwischen den einzelnen Vorranggebieten einen Abstand von 3 bis 5 km festzulegen, ist durch die Träger der Regionalplanung vor dem Hintergrund des aktuellen Vorgaben des Energiekonzepts 2020 kritisch zu überprüfen.

Einige Träger der Regionalplanung haben dieses zusätzliche Kriterium zum Schutz vor einer Überformung der Landschaft eingeführt. Nachdem sich die Landesregierung zur Sichtbarkeit der Windkraftanlagen bekannt hat und der Schutz der Landschaft ausreichend über sonstige Vorgaben (vor allem Natur- und Landschaftsschutz, regelmäßiges Bündelungsprinzip) gesichert ist, sollten die Träger der Regionalplanung bei ihren anstehenden Fortschreibungen der Windkraftplanungen die Notwendigkeit des Kriteriums kritisch prüfen.

Dr. Hans Freudenberg

Ministerialdirektor

Bernhard Bauer

Ministerialdirektor